

Beschluss**des Bundesrates**

Vorschlag für einen Beschluss des Europäischen Parlaments und des Rates über das Programm "Kultur 2007" (2007 - 2013)**KOM(2004) 469 endg.; Ratsdok. 11572/04**

Der Bundesrat hat in seiner 804. Sitzung am 15. Oktober 2004 gemäß §§ 3 und 5 EUZBLG die folgende Stellungnahme beschlossen:

1. Der Bundesrat verweist auf seine Stellungnahme vom 14. Mai 2004 (BR-Drucksache 231/04 (Beschluss)) und stellt fest, dass in dem vorliegenden Programmvorschlag wesentliche Forderungen berücksichtigt werden. Er begrüßt insbesondere, dass in der vorgesehenen Programmstruktur der bisher verfolgte sektorbezogene Ansatz zu Gunsten übergreifender Ziele aufgegeben wird, die verstärkt interdisziplinäre Vorhaben ermöglichen. Dies gewährleistet eine größere Flexibilität bei der Projektgestaltung und erleichtert die Entwicklung innovativer Projekte.
2. Der Bundesrat hält die vorgesehene Bündelung der verschiedenen kulturellen Aktivitäten der Gemeinschaft in einem Programm für geeignet, eine bessere Sichtbarkeit der Aktionen wie auch eine größere Transparenz und Benutzerfreundlichkeit der Fördermaßnahmen zu erreichen.
3. Der Bundesrat erwartet, dass die Absicht der Kommission, die Verfahren in dem neuen Programm zu vereinfachen und zu konzentrieren, umfassend verwirklicht wird. Dazu gehört insbesondere auch die Erleichterung der finanziellen Abwicklung von geförderten Projekten.

4. Der Bundesrat ist der Auffassung, dass die im Aktionsbereich "Unterstützung kultureller Projekte" vorgesehene Schwerpunktsetzung zu Gunsten der Kooperationsnetze einer Korrektur hin zu einer verstärkten Förderung der Kooperationsprojekte bedarf. Gerade grenzüberschreitende kleinere Projekte mit kürzeren Laufzeiten weisen durch ihre innovative Kraft und ihre Kreativität einen erheblichen europäischen Mehrwert auf.
5. Der Bundesrat befürchtet, dass die Bedingungen, die an den finanziellen Umfang der Projekte und an die Zahl der Teilnehmer gestellt werden, dazu führen, dass bestimmte Maßnahmen auf Grund ihres besonderen Charakters nicht mehr in den Genuss einer Förderung kommen können. Daher sollten in besonderen Fällen Ausnahmen von den Mindestanforderungen möglich sein. Dies gilt insbesondere für den Bereich der literarischen Übersetzung.
6. Der Bundesrat sieht in der im Aktionsbereich "Unterstützung von Analysen sowie von Informationserfassung und Verbreitung" vorgesehenen Schaffung eines leistungsfähigen Informations- und Kommunikationsinstruments für das Internet einen wesentlichen Beitrag zur Erleichterung des interkulturellen Austauschs und der Mobilität von Künstlern und Kunstwerken. Die Ausgestaltung dieses Instruments, das auf dem bereits vorhandenen Kulturportal aufbauen muss, sollte in enger Zusammenarbeit mit den Kulturkontaktstellen in den Mitgliedstaaten (CCPs) erfolgen. Die ebenfalls in diesem Aktionsbereich vorgesehenen Analysen und Studien über die kulturelle Zusammenarbeit in Europa sind demgegenüber zweitrangig. Bei Bedarf sollte hier verstärkt auf bereits vorliegende Studien anderer Organisationen (Europarat, UNESCO) zurückgegriffen werden. Diese Prioritätensetzung muss bei der Verteilung der Finanzmittel innerhalb dieses Aktionsbereichs zum Ausdruck kommen.
7. Der Bundesrat nimmt zur Kenntnis, dass eine Exekutivagentur mit der Verwaltung des Programms beauftragt werden soll, und sieht darin die Möglichkeit zur Schaffung von Synergien mit anderen Programmen und zur Verbesserung der Benutzerfreundlichkeit. Er weist jedoch darauf hin, dass die Rolle der Agentur nur in der reinen Programmverwaltung bestehen kann. Die politische Verantwortung der Kommission für das Programm ebenso wie die Entscheidungskompetenzen des einzurichtenden Programmausschusses bleiben davon unberührt.

8. Die Beauftragung einer Exekutivagentur muss darüber hinaus zu einer spürbaren Verbesserung der Verwaltungsverfahren führen. Die sich daraus ergebenden Effizienzgewinne müssen tatsächlich realisiert werden und sich in einer Verringerung des Verwaltungskostenanteils widerspiegeln. Der vorgesehene Verwaltungskostenanteil von 8 % des Programmhaushalts erscheint unter diesen Voraussetzungen unangemessen hoch.